



Auch schulische Leistungen belegen Integrationsprognose

Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 24.02.2012; Fragestunde Nr. 9
Innenminister Uwe Schünemann beantwortet die mündliche Anfrage der Abgeordneten
Frauke Heiligenstadt und Dr. Silke Lesemann (SPD)

Die Abgeordneten hatten gefragt:

Im Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport - Az.:42.12-12230.1-8 (§ 25 a) - vom 7. Juli 2011 wird die vorläufige Niedersächsische Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des § 25 a des Aufenthaltsgesetzes, Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an gut integrierte geduldete ausländische Jugendliche und Heranwachsende, geregelt. In Nr. 2.4. dieses Erlasses heißt es: „Um den unter integrationspolitischen Zwecken erforderlichen dauerhaften regelmäßigen Schulbesuch dokumentieren zu können, müssen sämtliche Zeugnisse seit Beginn der Schulzeit vorgelegt werden. Ein regelmäßiger Schulbesuch liegt vor, wenn während des Schuljahrs allenfalls an einzelnen Tagen der Unterricht unentschuldigt versäumt wurde. Im Rahmen der erforderlichen Prognose kann auch eine Beurteilung durch die Schule eingeholt werden.“ Im Schulgesetz werden jedoch gemäß § 31 enge Grenzen für die Bearbeitung und für die Übermittlung personenbezogener Daten gesetzt. Die Lehrkräfte stehen daher schon aus rechtlichen Gründen vor dem Dilemma, entweder das Schulgesetz oder den Erlass des Innenministers einhalten zu müssen.

Außerdem entsteht bei Beobachtern der Eindruck, dass nach dem o. g. Erlass die Entscheidung über Abschiebungen womöglich von Zeugniskonferenzen, Kopfnoten und Prognosen über Bildungsgänge abhängig gemacht wird. Damit lastet ein hoher Druck auf den Schulen und auf einzelnen Lehrkräften.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Rechtsauffassung, dass Nr. 2.4. des o. g. Erlasses nicht im Einklang mit § 31 NSchG steht?
2. In wie vielen Fällen wurden die Zeugnisse bisher in den Jahren seit Geltung des Erlasses bei der Bleiberechtsbeurteilung beigezogen (Anzahl der Fälle nach Jahren aufgeteilt)?
3. In wie vielen Fällen führten die Bildungsprognosen zu einer positiven Entscheidung und in wie vielen Fällen zu einer negativen Entscheidung (aufgeteilt nach Jahren)?

Innenminister Uwe Schünemann beantwortete namens der Landesregierung die Anfrage wie folgt:



Der neue § 25a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), der im Juli 2011 auf Initiative Niedersachsens in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen worden ist, bietet gut integrierten geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden die Möglichkeit, ein eigenständiges, vom Verhalten der Eltern unabhängiges, Bleiberecht zu erhalten, das ihnen neben der Rechtssicherheit auch eine Planungssicherheit für ihre Zukunft gibt. Voraussetzung für eine Begünstigung nach dieser Vorschrift ist der Nachweis eigener Integrationsleistungen, aufgrund derer ihnen eine günstige Prognose für eine dauerhafte erfolgreiche Integration in Deutschland gegeben werden kann.

Der Gesetzgeber hat diese Regelung unter Beachtung des in § 1 AufenthG festgeschriebenen Grundsatzes, den Zuzug von Ausländern unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu steuern und zu begrenzen, in das Gesetz aufgenommen. Um dem gerecht zu werden, können von dieser Regelung daher nur gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende profitieren, die deutsche Bildungseinrichtungen mit Erfolg besucht haben und die somit erwarten lassen, dass sie sich dauerhaft in die hiesigen Lebensverhältnisse – insbesondere auch wirtschaftlich – erfolgreich einfügen werden. Die Ausländerbehörden haben über die Anträge nach § 25a AufenthG zu entscheiden. Um die dazu erforderliche Zukunftsprognose zu treffen, benötigen sie geeignete Nachweise zur Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen dieser Rechtsnorm. Als geeignete Nachweise dienen bei Jugendlichen in der Regel Schulzeugnisse. Daraus ergeben sich Leistungsstand und Leistungsbereitschaft, sowie gegebenenfalls eine positive oder auch negative Tendenz, aus denen Rückschlüsse über den Erfolg des Schulbesuchs und einer sich anschließenden geplanten Berufsausbildung gezogen werden können. Diese entscheidungsrelevanten Nachweise sind vom Antragsteller im Rahmen seiner ausländerrechtlichen Mitwirkungspflicht vorzulegen.

Das Tatbestandsmerkmal „Schulbesuch“ findet sich als Erteilungsvoraussetzung bereits in der bundesgesetzlichen Altfallregelung des § 104a Abs.1 AufenthG, wonach Eltern von schulpflichtigen Kindern deren tatsächlichen Schulbesuch nachzuweisen hatten. Darüber hinaus konnte geduldeten volljährigen ledigen Kindern nach § 104a Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach dieser Altfallregelung erteilt werden, wenn gewährleistet erschien, dass sie sich auf Grund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die hiesigen Lebensverhältnisse einfügen können. Auch hierzu bedurfte es einer Prognose für die Zukunft, die sich im Wesentlichen aus der Bewertung der schulischen Leistungen ergab.

Das Niedersächsische Obergericht hat im Zuge der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung ausländerbehördlicher Entscheidungen nach der Altfallregelung regelmäßig entschieden, dass ein tatsächlicher Schulbesuch nur angenommen werden kann, wenn das schulpflichtige Kind allenfalls an einzelnen Tagen unentschuldig dem Schulunterricht ferngeblieben ist und dass die Dokumentation eines unter integrationspolitischen Zwecken erforderlichen regelmäßigen Schulbesuchs nur durch Vorlage sämtlicher Zeugnisse seit Beginn der Schulzeit möglich ist. Es hat weiterhin festgestellt, dass die bisherigen schulischen Leistungen, die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs sowie das Arbeits- und Sozialverhalten des Antragstellers maßgeblich für die nach dem Aufenthaltsgesetz erforderliche Prognose sind. Über die Schulzeugnisse hinaus kann nach Auffassung des Gerichts im Rahmen der gesetzlich geforderten Prognose eine Beurteilung durch die Schule eingeholt werden.



Insofern bestehen in der Regelung des § 25a AufenthG Parallelen zur gesetzlichen Altfallregelung. Deshalb sind auch die Bestimmungen in der Vorläufigen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des § 25a AufenthG in Anlehnung an die Feststellungen der obergerichtlichen Rechtsprechung zu § 104 a AufenthG formuliert worden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Regelung in Nummer 2.4 der Vorläufigen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des § 25a AufenthG vom 07.07.2011 – Az. 42.12-12230.1-8 (§ 25a) entspricht der Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerichtes im Hinblick auf die Bewertung, wann von einem erfolgreichen Schulbesuch und in der Folge von einer gelungenen dauerhaften Integration ausgegangen werden kann. Jugendliche können diese Nachweise in der Regel nur durch Vorlage ihrer Schulzeugnisse erbringen. Sollten darüber hinaus weitere entscheidungserhebliche Informationen benötigt werden, können diese durch zusätzliche schulische Beurteilungen erbracht werden.

Die Antragsteller sind im ausländerrechtlichen Verfahren, genauso wie in allen anderen behördlichen Antragsverfahren auch, verpflichtet, der Ausländerbehörde alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen werden also grundsätzlich nicht von Amts wegen eingefordert, sondern sind vom Antragsteller vorzulegen. Wenn die Aussagen über die schulischen Leistungen und das Arbeits- und Sozialverhalten in den vorgelegten Zeugnissen nicht eindeutig sind oder sich Rückfragen dazu ergeben, kann die Ausländerbehörde bei der Schule nachfragen, um die Leistungen des Antragstellers im Hinblick auf die anzustellende Prognose für die Zukunft richtig bewerten zu können. Mit einer aktuellen Beurteilung der Leistungen und des Arbeits- und Sozialverhaltens beziehungsweise einer Aussage über deren Tendenz wird die Ausländerbehörde in die Lage versetzt, die ihr obliegende Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 25a AufenthG vorzunehmen und über den vorliegenden Antrag zu entscheiden. Insoweit kann die Ausstellung von Leistungsnachweisen für die Antragsteller durch die Schule als Erfüllung einer Fürsorgeaufgabe angesehen werden, da diese Unterlagen der Prüfung dienen, ob den Betreffenden ein Aufenthaltsrecht erteilt werden kann und somit ihre eigenen Integrationsleistungen honoriert werden und sie neben Rechtssicherheit auch eine Perspektive für ihre eigenständige Zukunft erhalten. Bedenken hinsichtlich § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) bestehen daher nicht.

Zu Fragen 2 und 3:

Von den Ausländerbehörden in Niedersachsen werden die erfragten Angaben statistisch nicht erfasst und sind der Landesregierung daher nicht bekannt. Eine gesonderte Erhebung der Daten aus Anlass dieser Mündlichen Anfrage hätte eine manuelle Auswertung aller über drittstaatenangehörige Ausländerinnen und Ausländer, die einen Antrag nach § 25a AufenthG gestellt haben, zu führenden Einzelakten bei den 53 kommunalen Ausländerbehörden Niedersachsens erforderlich gemacht. Wegen des damit verbundenen Aufwandes bei den Ausländerbehörden ist von einer solchen gesonderten Datenerhebung durch Aktenauswertung abgesehen worden.